

# Lärm - Report

Informationen • Meinungen • Neuigkeiten

3/2001

## Aus dem Inhalt:

Sonntagsruhe gesetzlich geschützt.....1	In die Stadt ohne mein Auto.....8
3. DAL-WEB-Wettbewerb.....2	Nachrichten aus dem Bundestag.....8
Misstraut den Prozenten.....3	Nachrichten aus den Landtagen.....9
Immissionsgrenzwerte aufgehoben?.....3	Namen Nachrichten Notizen.....10
Anmerkungen zum BüG.....4	Lärm & Recht.....11
Hubschrauber und Co - Das Maß ist voll! .....6	Termine Veranstaltungen Kongresse.....12

## Sonntagsruhe gesetzlich geschützt

140 des Grundgesetzes hat einige Artikel der Weimarer Verfassung wörtlich und uneingeschränkt als Bestandteil des Grundgesetzes übernommen. So gilt Artikel 139 der Weimarer Verfassung (Sonn- und Feiertagsruhe) weiterhin. Er lautet:

*„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung gesetzlich geschützt.“*

Aus diesem Artikel ist abzulesen, dass die Sonntagsruhe schon vor der Weimarer Verfassung Schutz genoss; Sonn- und Feiertage „bleiben“ geschützt. In der Tat hat der Schutz der Sonn- und Feiertage tiefe kulturelle und religiöse Wurzeln. Diktion und Begriffe des Artikels mögen in unserer heutigen Sprache nicht mehr üblich sein, Sonn- und Feiertage als Tage der Ruhe und Entspannung sind uns auch heute selbstverständlich.

Der Begriff „Ruhe“ dürfte bei der Verabschiedung der Weimarer Verfassung weniger als akustischer Begriff im Sinne des Freiseins von Störungen durch Geräusche, sondern mit dem Freisein von Arbeit verstanden worden sein.

Der gesetzliche Schutz der Sonn- und Feiertage wird durch Gesetze der Länder geregelt, so in Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz über die Sonn- und Feiertage. Nach § 3 dieses Gesetzes sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, soweit sie

nicht erlaubt sind. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. Von diesen Arbeitsverboten gibt es zahlreiche Ausnahmen, insbesondere für den Dienstleistungsbereich. Dennoch ist in dem Gesetz der Schutz vor Störungen durch Geräusche ausdrücklich genannt. In diesem Sinne ist das Gesetz auch eine Lärmschutzvorschrift. In den übrigen Bundesländern haben die Sonn- und Feiertagsgesetze ähnlichen Inhalt.

Auch im Arbeitszeitgesetz aus 1994 – ein Bundesgesetz – ist die Sonn- und Feiertagsruhe (§ 9) verankert:

*„Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden.“*

Von diesem strikten Verbot gibt es zahlreiche Ausnahmen, z.B. für Dienstleistungsbetriebe verschiedenster Art oder für Industrieanlagen, bei denen eine Unterbrechung an Sonn- und Feiertagen technisch nicht möglich ist wie Erdö Raffinerien. Wenn auch die Liste der Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot lang ist, so ist im Bewußtsein der Bürger mit den Sonn- und Feiertagen auch Ruhe im akustischen Sinn verbunden. Die größte Zahl der Gewerbe- und Industriebetriebe ruht, Lastkraftwagen fahren nicht.

Diese Sonn- und Feiertagsruhe führt gerade in den eng besiedelten Gebieten, in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten und in der Nähe